

20114 Kolping Jugendwohnen

Vertragsfristen Gewerk 3.27.1 Bodenbelagsarbeiten

3.27.1 Bodenbelagsarbeiten

A. Leistungsbeginn:

Ausführungsbeginn entsprechend § 5 Abs. 2 VOB/B innerhalb von 12 Werktagen.

Voraussichtlicher Zugang des Abrufschreibens spätestens Ende Dezember 2026, nicht aber vor Mitte Oktober 2026.

B. Leistungsende:

Innerhalb von 108 Werktagen nach Ausführungsbeginn.

Die tatsächliche Leistungszeit des AN beträgt 60 Werktage, 48 Werktage sind für vorhersehbare Unterbrechungen berücksichtigt.

C. Zwischenfristen/Einzelfristen

1.Werk- und Montageplanung, Dokumentationsunterlagen vor Ausführung

Dauer 6 Werktagen nach Ausführungsbeginn

2.Ausführung Bodenbelags- und Parkettarbeiten einschl. Schutzmaßnahme

Dauer 36 Werktage nach Leistungsbeginn

3.Montage Sockelleisten

Dauer 12 Werktage nach Leistungsbeginn

4.Ausführung Silikonfugen

Dauer 6 Werktage nach Leistungsbeginn

Der Auftragnehmer hat den Leistungsbeginn des als Einzelfrist vereinbarten Leistungsabschnitts dem AG jeweils anzuzeigen – im Sinne des § 5 Abs.2 VOB/B.